

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text

**Masterstudiengang
Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-VT)**

vom 31. Januar 2023

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 6

geändert durch Satzung vom

17. Juli 2023	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 21
29. Oktober 2024	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49
22. Juli 2025	Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 34

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 22. Juli 2025
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 Satz 1, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	3
§ 2	Ziel des Studiums, Studienrichtung.....	3
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	4
§ 4	Zulassungsverfahren	6
§ 5	Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss	8
§ 6	Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit	9
§ 7	Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss	10
§ 8	Aufbau des Studiums.....	12
§ 9	Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen.....	12
§ 10	Bonusleistungen	14
§ 11	Studienplan, Modulhandbuch.....	14
§ 12	Prüfungskommission und Auswahlkommission	15
§ 13	Masterarbeit und Kolloquium	15
§ 14	Bestehen der Masterprüfung	16
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis	17
§ 16	Zeugnis und Diploma Supplement	17
§ 17	Akademischer Grad	17
§ 18	Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (M-VT)	21
-----------------	---	-----------

1.	Übersicht über die Module und Prüfungen der Studienrichtung Chemieingenieurwesen.....	21
2.	Module und Prüfungen der Studienrichtung Energieverfahrenstechnik.....	23
3.	Module und Prüfungen der Studienrichtung Wärmenetzsysteme für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen.....	25

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums, Studienrichtung

- (1) Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik soll geeigneten Studierenden mit mindestens abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung anspruchsvoller verfahrenstechnischer Aufgaben vermitteln.
- (2) Im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik werden die drei Studienrichtungen Chemieingenieurwesen, Energieverfahrenstechnik und Wärmenetzsysteme angeboten.
- (3) ¹Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf Bachelorstudiengängen aus den Bereichen der Verfahrenstechnik, Energietechnik, technische Chemie auf. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse in den jeweiligen verfahrenstechnischen Kerndisziplinen und deren Anwendung auf ausgesuchte technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Fragestellungen im späteren Berufsleben vielschichtige Planungs- und Ausführungsaufgaben zu lösen.
- (4) ¹Neben den Fachkenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen weiterentwickelt. ²Durch gezielte Projektarbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. ³Sie bekommen dadurch im Rahmen des Masterstudiums zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.

- (5) ¹Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. ²Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. ³Das Studium schließt eine Masterarbeit ein.
- (6) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik sind:
1. Der erfolgreiche Studienabschluss im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses oder eines anderen erworbenen gleichwertigen Abschlusses.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Verfahrenstechnik oder Energietechnik oder Angewandter Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Nr. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Verfahrenstechnik, Angewandte Chemie oder Energietechnik von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 bis 7 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 11) unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation

1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Verfahrenstechnik, Energietechnik oder Angewandte Chemie von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne den Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Verfahrenstechnik oder Energietechnik oder Angewandte Chemie von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen. ³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Nr.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Im Falle von Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

(4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

Maximalnote minus erreichter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multipliziert, plus 1

Notendurchschnitt nach Bayerischer Formel

$N_d =$

$N_{\max} =$

$N_{\min} =$

$$\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} = \frac{\quad}{\quad} =$$

$\rightarrow \cdot 3 =$

$+ 1 =$

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine der drei Studienrichtungen verbindlich zu wählen. ²Eine Bewerbung für mehr als eine Studienrichtung oder mehrere Bewerbungen für unterschiedliche Studienrichtungen während eines Bewerbungszeitraums sind nicht möglich.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien)

oder

eine gemäß § 7 Abs. 1 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,8 oder besser und eine Bestätigung, dass 160 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erzielt wurden,
2. Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der einschlägigen Berufstätigkeit. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
3. Lebenslauf in deutscher Sprache
4. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 (Hochschule) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2), die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen), den Test Telc C1 Hochschule oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
5. Ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 (Lesekompetenz) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis kann beispielsweise durch die Hochschulzugangsberechtigung oder durch folgende Sprachzertifikate erbracht werden:
 - a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),

- b) International English Language Testing System (IELTS),
- c) Pearson Test of English Academic (PTE),
- d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet-based Test (iBT) oder
- e) Test of English for International Communication (TOEIC).

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englischnachweis erbringen.

- (5) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studien- gangsspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (6) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen.
²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professorinnen/Professoren zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder mit einer relativen

Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist, oder

2. erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Nr. 1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;

oder

Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1 oder 2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 6

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit

¹Soweit eine Zulassung nach § 5 ausgeschlossen ist, kann die Zulassung zum Studium nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien 1. oder 2. und 3. erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik oder Energieprozesstechnik, Prozessingenieurwesen, Energieprozesstechnik, Energie- und Wasserstofftechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis bis 3,0

oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist, oder

2. Nachweis der den Kriterien unter Nr. 1. entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss,

und
3. einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss.

§ 7

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studienangangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. Nachweis einer gemäß Abs. 5 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,8 oder besser
und
 2. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 160 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
 1. zum Zeitpunkt der Einschreibung einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars

aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können

und

2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 Nr. 1 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,5 oder einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vorlegen.
- (7) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. ²Sie setzt sich zusammen aus zwei theoretischen Semestern und einem Semester für die Durchführung der Masterarbeit.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ²Innerhalb der Module sind die jeweils vorgesehenen studienbegleitenden Leistungsnachweise, Referate, Projektarbeiten, Seminare, Kolloquien und Prüfungen abzulegen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern/Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (4) ¹Die verbindliche Wahl der Studienrichtung treffen die Studierenden mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium. ²Ein späterer Wechsel der Studienrichtung im Studium oder bei Fortsetzung des Studiums ist ausgeschlossen; hiervon abweichend kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag der Studierenden hin ein Wechsel der gemäß Satz 1 gewählten Studienrichtung mit Zustimmung der für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik zuständigen Prüfungskommission erfolgen, wenn die gemäß Satz 1 gewählte Studienrichtung bei Aufnahme des Studiums oder im Verlauf des Studiums aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, tatsächlich nicht oder nicht mehr durchgeführt werden kann. ³Ein Anspruch darauf, dass eine Studienrichtung bei nicht ausreichender Zahl von Interessenten durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 9

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Das Lehrangebot besteht in den Studienrichtungen Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik aus jeweils zehn Pflichtmodulen und vier Wahlpflichtmodulen. ²In der Studienrichtung Wärmenetzsysteme sind abweichend von Satz 1 alle Module Pflichtmodule. ³Die Module, ihre Anzahl

von Leistungspunkten, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

- (2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 14 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt und müssen insgesamt 20 Leistungspunkte umfassen. Wahlpflichtmodule können die in der Anlage aufgeführten Module sein oder Module aus anderen Masterstudiengängen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, insbesondere aus den beiden Masterstudiengängen Angewandte Chemie und Energiemanagement und Energietechnik. Alle Wahlpflichtfächer müssen von der Prüfungskommission genehmigt werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (8) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans und des Modulhandbuchs mit Zustimmung der Prüfungskommission in Englisch abgehalten werden.

§ 10

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 12 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (1) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.
- (2) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 11

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 ASPO.

- (2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 12

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. ²Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren/Professorinnen werden, die im Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik“ eine Lehrtätigkeit ausüben. ³Der Fakultätsrat der Fakultät Verfahrenstechnik und der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benennen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 4 bis 7 dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als deren Vorsitzender/ Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Professor oder Professorin, die von der Prüfungskommission für das jeweils aktuell durchzuführende Auswahlverfahren benannt werden.

§ 13

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist darf neun Monate nicht überschreiten, wenn die Masterarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des zweiten Lehrplansemesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist sechs Monate nicht überschreiten.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 25 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen.
- (3) ¹Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.“
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Abschlussarbeit ist. ²Das Kolloquium wird von dem bei Anmeldung der Arbeit festgelegten Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Arbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.

§ 14

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 26 bis 28, 32 und 22 ASPO Anwendung.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 16

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend wird zum Zeugnis ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 17

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: „M.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 in diesem Studiengang beginnen.
- (2) ¹Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik bereits vor dem Sommersemester 2023 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien-

und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-VT) vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden Fassung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-EVT) gem. Abs. 1 bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem Sommersemester 2023 das Studium in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik aufgenommen haben.

- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-VT) vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 14. März 2023 außer Kraft.
- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2023 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 aufnimmt bzw. fortsetzt.
- (5) ¹Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik bereits vor dem Sommersemester 2026 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg (SPO M-VT) vom 31. Januar 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg 2023, lfd. Nr. 6; www.th-nuernberg.de) in ihrer geltenden Fassung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-VT) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg

Simon Ohm 2025, lfd. Nr. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.; www.th-nuernberg.de)
bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese
Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem Sommersemester 2026
das Studium in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik aufge-
nommen haben.

- (6) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen ha-
ben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2026 wechseln möchten und die auf-
grund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester einge-
stuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studienbewerberin oder der
Studienbewerber das Studium gem. Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 auf-
nimmt bzw. fortsetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Mai 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. Januar 2023.

Nürnberg, den 31. Januar 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 6; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 1. Februar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des **Masterstudienganges Chemieingenieurwesen und Energieverfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (M-VT)**

1. Übersicht über die Module und Prüfungen der Studienrichtung Chemieingenieurwesen

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen Art Zeit in Min.	Ergän- zende Regelun- gen	LP
1. Pflichtmodule						
Kompetenzfeld Technik – Kernfächer						
1	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
2	Partikeltechnologie	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
3	Spezielle Chemische Reaktionstechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
Kompetenzfeld Technik – Querschnittsfächer						
4	Prozesskunde / Industrielle Chemie	4	SU	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
5	Rechnergestützte Prozessauslegung	4	SU, Ü	RechP 90 / schrP 90/ mündlP 15-30	1)	5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz						
6	Projektmanagement	4	SU	schrP 90 / mündlP 15-30	1)	5
7	Projekt 1		S	StA 3)		5
8	Projekt 2		S	StA 3)		5
2. Wahlpflichtmodule						
9	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	16 (4 x 4)	S / SU, Ü, Pr	4)	§ 6 Abs. 3 Buchst. b	4x 5
3. Abschlussarbeit						
10	Abschlussarbeit	-	-	-	-	30
10a	Masterarbeit	-	-	MA	-	-

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergän- zende Regelun- gen	LP
				Art	Zeit in Min.		
10b	Masterseminar	-	S	Kol 15-30		2)	-
Summe							90

2. Module und Prüfungen der Studienrichtung Energieverfahrenstechnik

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen Art Zeit in Min.	Ergän- zende Rege- lungen	LP
1. Pflichtmodule						
Kompetenzfeld Technik						
1	Energieanlagentechnik	4	SU, Ü	schrP 90 / mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
2	Simulationsbasierte Projektierung de- zentraler Energiesysteme	4	SU, Ü	schrP 90 / mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
3	Power-to-X – Technologies and pro- cesses" (ab Sommersemester 2026)	4	SU, Ü, Pr	schrP 90 / mündLP 15-30	1) 6)	5
4	Simulation thermischer Energiesysteme	4	SU, Ü	schrP 90 / mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
5	Heat Integration (Pflichtfach ab 15.03.2020 für Studienanfänger*innen ab SoSe 2020 und Pflichtfach für Stu- dierende, die das Modul 5 erstmals ab WiSe 2020/21 ablegen)	4	SU, Ü	schrP 90/ mündLP 15-30 / StA 3)	1)	5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz						
6	Projektmanagement	4	SU	schrP 90 / mündLP 15-30	1)	5
7	Projekt 1		S	StA 3)		5
8	Projekt 2		S	StA 3)		5
2. Wahlpflichtmodule						

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergän- zende Rege- lungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
9	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	16 (4 x 4)	S / SU, Ü, Pr	4)			4 x 5
3. Abschlussarbeit							
10	Abschlussarbeit						3 0
10a	Masterarbeit			MA			
10b	Masterseminar		S	Kol 15-30		2)	
Summe							90

3. Module und Prüfungen der Studienrichtung Wärmenetzsysteme für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen.

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	SWS	Art der LV	Prüfungen		Ergän- zende Regelun- gen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Einführung in die Fernwärme und Einführung in die Simulation thermischer Energiesysteme	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1)	5
M2	Betriebswirtschaftliche Aspekte und energetische Bewertung von Fernwärme	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M3	Projektmanagement	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M4	Betrieb und Instandhaltung von Fernwärmeverteilanlagen	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M5	Bau von Fernwärmenetzen	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M6	Planung von Fernwärmenetzen	4	SU, Ü	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M7	Wärmeerzeugung	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M8	Energieanlagentechnik	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M9	Technische Gebäudeausrüstung	4	SU	schrP 90 / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M10	Praxisprojekt Teil 1	4	S	ProA / (StA, Ref 20) / mündLP 15 – 30		1), 5)	5
M11	Praxisprojekt Teil 2	4	-				5
M12	Praxisprojekt Teil 3	4	-				5
M13	Mastermodul	30	-	-		-	30
M13a	Masterarbeit	-	-	MA		-	-
M13b	Masterseminar	-	S	Kol 15 – 30 (mE/oE)		1)	-
Gesamt		78					90

Fußnotenverzeichnis

- 1) Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan und Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des Faches (§ 12 Abs. 5).
- 3) Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formaler und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller bei der Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Bei nicht termingerechter Abgabe wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 4) Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Näheres regelt der Studienplan. § 32 Abs. 7 ASPO findet Anwendung.
Angaben je Modul
Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: schrP 90 Min./RechP 60 – 90 Min. oder Befragung 20 Min.
mit 4 SWS: schrP 90 Min./RechP 90 – 120 Min. oder Befragung 30 Min.
Bei Veranstaltungsart S: Studienarbeit, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Min. Dauer zzgl. Diskussion
Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- 5) Die näheren Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul werden im Modulhandbuch festgelegt.
- 6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist ab Sommersemester 2026 ausschließlich Englisch.

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
Kol	Kolloquium
LP	ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
mE/oE	Mit Erfolg/ohne Erfolg
mündlP	Mündliche Prüfung
Pr	Praktikum

Abkürzungsverzeichnis	
ProA	Projektarbeit
RechP	Rechnerprüfung
Nr.	Modulnummer
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung